



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

**An das
BMWK**

**Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS)
e.V. zum Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung
des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung“ („Solarpaket I“)
vom 27.6.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Anschreiben vom 28. Juni und für die Möglichkeit, den Entwurf des Solarpaket I kommentieren zu dürfen. Wir haben dabei versucht, die aus unserer Sicht für PV-Firmen, Interessenten und Anlagenbetreiber wichtigen Aspekte auszuführen. Gerne können wir dazu im Austausch bleiben; bei Bedarf würden wir auch einzelne Aspekte weiter ausführen oder detaillierter begründen. Aufgrund des engen Zeitfensters war uns eine ausführlichere Stellungnahme leider nicht möglich.

Allgemeine Hinweise

Schon im März haben wir uns zur PV-Strategie grundsätzlich positiv geäußert, das möchten wir gerne auch an dieser Stelle tun. Verbesserungen, die den Solarausbau vernünftig voranbringen, begrüßen wir; das Tempo, mit denen die Verbesserungen seit dem vergangenen Jahr vorangebracht werden, ebenso.

Die angeführten Punkte finden grundsätzlich unsere Zustimmung. Sie sind aus unserer Sicht geeignet, die Photovoltaik wesentlich voranzubringen. Dass etliche Punkte auch gerade den PV-Einsatz bei kleinen Gebäuden, bei Steckersolar und Einfamilienhäusern und im Bereich des Mieterstroms von Hemmnissen und Hürden befreien soll, findet unsere besondere Zustimmung.

Wir bewerten auch die Aufstellung der PV-Strategie selbst und die konsequente Umsetzung in Solarpaket I und II äußerst zielführend und transparent für alle Betroffenen.



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

Sehr positiv bewerten wir insbesondere:

- Verbesserung in §8 zu Netzanschluss für Anlagen bis 30 kWp
- die Aufnahme von Steckersolargeräten, für die sich die DGS seit Jahren einsetzt, in das EEG (§2 und §8)
- die Nicht-Anrechnung von Steckersolargeräten (§9 Absatz 3)
- die Vereinfachung für Steckersolar in §10a
- die Nicht-Zusammenfassung bei verschiedenen Netzverknüpfungspunkten nach §24
- die Möglichkeit nach §100, Garten-PV bis Verabschiedung der Verordnung ohne Ansehen des Gebäudezustands realisieren zu können.
- grundsätzlich begrüßen wir auch die neue „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“, haben hier jedoch noch im Folgenden Bedenken formuliert.
- die Repowering-Möglichkeit für Dachanlagen nach §48
- die Streichung in §48 (Eigenversorgung- und Volleinspeiseanlagen bisher auf einem Gebäude begrenzt) sowie
- den Bürokratieabbau, v.a. z.B. durch die Abschaffung der Jahresmeldung bei Volleinspeisung. (auch § 48)

Wir schlagen auf den kommenden Seiten weitere Verbesserungsmöglichkeiten vor und würden uns freuen, wenn diese Eingang in die Endfassung des Gesetzes finden würden.

Weitere Verbesserungen:

Wir begrüßen das Solarpaket I ausdrücklich, sehen aber trotzdem einige wichtigen Punkte, die aus unserer Sicht noch geändert werden müssen.

Anmerkungen zu Änderungen EEG

Zur geplanten Änderung in § 8 schlagen wir vor:

§ 8 wird wie folgt geändert:

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt

„(5a) Ein oder mehrere Steckersolargeräte mit einer ~~installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichter-Einspeiseleistung von insgesamt bis zu 800 WattVoltampere~~, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter ...

Zur geplanten Änderung in § 9 schlagen wir vor:

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer ~~installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichter-~~Einspeiseleistung von insgesamt bis zu 800 WattVoltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.

b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden mehrere Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht zusammengefasst. Bei der Zusammenfassung nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,

1. deren ~~installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,~~

2. deren ~~Wechselrichter-Einspeiseleistung insgesamt bis zu 800 WattVoltampere beträgt und~~

3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

Zur geplanten Änderung in § 24 schlagen wir vor:

§ 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 werden Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht zusammengefasst.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Zusammenfassung nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,

1. deren ~~installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,~~
2. deren ~~Wechselrichter-Einspeiseleistung insgesamt bis zu 800 Watt Voltampere~~ beträgt und
3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

Begründung:

Nach EU-VERORDNUNG (EU) 2016/631 DER KOMMISSION: "Artikel 5 Ermittlung der Signifikanz

(2) Stromerzeugungsanlagen der folgenden Kategorien gelten als signifikant:

a) Netzanschlusspunkt unter 110 kV und Maximalkapazität von mindestens 0,8 kW (Typ A)"

Somit muss die Einspeiseleistung eine Maximalkapazität und nicht eine Wechselrichterleistung von 0,8W besitzen.

Die DC-Leistung des Steckersolargerätes sollte ohne zusätzliche Sicherungseinrichtung für die Hausinstallation 1 kW nicht überschreiten. Bei Einsatz einer Sicherungseinrichtung z.B. Stromwächter etc. kann die vorhandene aktuelle Leitungsreserve ausgenutzt werden und somit die DC-Leistung auf den zulässigen Leistungswert der Stromkreisinstallation ausgelegt werden.

Zur geplanten Änderung in § 10 a: (Viermonatige Frist Zählertausch Steckersolar-Geräte):

§ 10a (2) des Gesetzentwurfes zur EEG-Änderung regelt, dass Messstellenbetreiber nach Aufforderung der Bundesnetzagentur innerhalb von vier Monaten die Messstellen an Zählpunkten von Steckersolargeräten mit MME/Zweirichtungszählern auszustatten haben. Nach Satz (3) erlischt mit Ablauf der Frist nach (2) auch die Annahme der Richtigkeit der Messwerte der bisherigen Daten.

Aus unserer Sicht sollte dieser Satz (3) ergänzt werden:

„Sollte der Messstellenbetreiber seiner Verpflichtung nach (2) Satz 1 nicht nachkommen, verlängert sich die Vermutung der Richtigkeit der von der Messeinrichtung ermittelten Messwerte bis zur Erfüllung seiner Verpflichtung.“

Begründung: Vor allem im vergangenen Jahr sind etliche Messstellenbetreiber nicht mit dem Zählertausch hinterhergekommen oder haben schlicht wegen Nicht-Verfügbarkeit von Zählern diese nicht austauschen können. Sollte das auch in Zukunft so geschehen, darf dies nicht zu Nachteilen des Steckersolar-Betreibers führen.

Änderung § 21 und § 21c:

Die vorgesehene Änderung „2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für den keine Zahlung nach Nummer 1, 3 oder 4 geltend gemacht wird (unentgeltliche Abnahme); dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf Null“ muss geändert werden:

Der Begriff „installierte Leistung“ muss dabei durch „Einspeiseleistung“ ersetzt werden.

Die gleiche Änderung fordern wir analog im § 21c:

„aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat,“

Auch hier muss der Begriff „installierte Leistung“ durch „Einspeiseleistung“ ersetzt werden.

Begründung: Für die Marktintegration von PV-Strom ist nur die Einspeiseleistung bzw. eigentlich die eingespeisten Strommengen relevant, nicht die Gesamtleistung der PV-Anlage.

EEG-Vergütung für Steckersolar-Geräte:

Wie schon in unserer Stellungnahme zur PV-Strategie beschrieben, haben Steckersolargeräte aufgrund des Wegfalls der 70%-Regelung bei Einspeisung einen Anspruch auf EEG-Vergütung. Derzeit bestehen die meisten Netzbetreiber in Deutschland bei der Anmeldung jedoch darauf, dass Betreiber mit Steckersolar auf diese Vergütung verzichten, ansonsten wird die Anmeldung abgelehnt. Das wird von vielen Anwendern als hochgradig ungerecht empfunden, gerade in Zeiten der Energiekrise. Diese Vergütung ist in der Gesetzesbegründung (S. 39) auch explizit angegeben.

Nach dem in §10a geforderten Einbau der MME bzw. des intelligenten Messsystems muss ein Steckersolar-Betreiber auch das Recht haben, diese Vergütung (die nun auch einfach digital ermittelt werden kann) ohne weitere Hürden ausgezahlt zu bekommen.

Hierzu muss den Netzbetreibern untersagt werden, systematisch einen Verzicht der EEG-Vergütung zu fordern. Die eigentliche Netzbetreiberanmeldung fällt zwar nun weg, aufgrund des bisherigen Verhaltens der Netzbetreiber ist jedoch davon auszugehen, dass diese weiterhin einen Verzicht einfordern und damit den Einsatz unangemessen unattraktiv machen.

Ergänzend schlagen wir hierzu vor, den §26 um folgenden Satz (3) (neu) zu ergänzen: „Satz (1) gilt nicht für die Vergütung von Steckersolar-Geräten. Die Vergütung von Steckersolargeräten kann einmalig jährlich erfolgen.“

Begründung: Steckersolargeräte dienen größtenteils dem Eigenverbrauch. Ein Vergütungsanspruch steht oft in der Größenordnung von einigen bis unter 50 Euro pro Jahr. Die bislang bestehende Pflicht zu monatlichen Abschlägen erhöht bei diesen Summen den Abrechnungsaufwand unverhältnismäßig.

Ergänzungsvorschlag:

Umsetzung von bauwerksintegrierten PV-Anlagen anregen
durch Ergänzung in §48 (2):

„4. bis einschließlich einer Leistung von 200 kW von 16 Cent pro Kilowattstunde für bauwerksintegrierte PV-Anlagen (1).“

(1) Bei bauwerkintegrierter Photovoltaik (BIPV) handelt es sich um Bauelemente, die zusätzlich zur Stromgewinnung klassische Funktionen wie Wärmedämmung, Wind- und Wetterschutz oder auch architektonische Funktionen übernehmen.“

Begründung: Bauwerksintegrierte PV-Anlagen werden wegen ihrer höheren Investitionskosten bisher kaum errichtet: der Marktanteil liegt unter 0,5% und ist damit verschwindend gering. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Um die Energiewende umzusetzen, werden alle geeigneten Flächen benötigt - insbesondere auch Fassaden. Durch den Einsatz von Indach- und Fassadenmodulen lassen sich zudem Baustoffe und damit deren graue Energie einsparen. Um die Umsetzung von gebäudeintegrierte PV-Anlagen zu motivieren, regen wir an, die Einspeisevergütung für derartige PV-Anlagen auf mindestens 16 Cent/kWh zu erhöhen.

Zeitfrist in Ergänzung § 100 (14):

Hier wird für Garten-PV die Grundlage der Nicht-Eignung des Daches bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung der entsprechenden Verordnung ausgesetzt. Hierzu sollte berücksichtigt werden, dass zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Verordnung ausreichend Zeit besteht, um bereits erteilte Aufträge abarbeiten zu können, ohne durch ein rasches Inkrafttreten der Verordnung einen laufenden Installationsauftrag zu gefährden.

Anmerkungen zu Änderungen EnWG

Zu Artikel 2 Nr. 2 und 6 „gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“:

Wir haben starke Bedenken bezüglich der Formulierung und der Auswirkungen der Regelung auf bereits bestehende Modelle im Bereich der Gebäudeversorgung sowie wegen der Einschränkungen, die das angestrebte Modell unserer Auffassung nach in der Praxistauglichkeit unnötig stark behindern. Ohne Flankierung an anderer Stelle (u.a. § 4 StromGKV) dürfte das geregelte Modell sogar undurchführbar sein.

Wir schlagen deshalb vor, die Regelung grundlegend umzuformulieren und die geplanten Erleichterungen ohne solche Einschränkungen auf alle bereits jetzt umsetzbaren Modelle der gemeinschaftlichen PV-Strom-Versorgung im Gebäude auszuweiten.

Hierzu wären die Nr. 2 des Artikel 2 zu streichen und in Nr. 6 der Text für § 42b wie folgt zu fassen:

„§ 42b
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

(1) Auf die Lieferung eines Anteils des von einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms an einen oder mehrere Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage sind §§ 40, 41, 42 Abs. 1 nicht und §§ 40a und 40b Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass dem Letztverbraucher keine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung angeboten werden muss.

(2) Die Überlassung des Gebrauchs oder der gemeinschaftliche Gebrauch einer Photovoltaikanlage als solcher ist keine Lieferung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.“

Begründung dazu:

Zu Absatz 1:

Das Modell „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ wird mit „Lieferung eines Anteils des von einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms an einen oder mehrere Letztverbraucher innerhalb der Kundenanlage“ wesentlich kürzer und schärfer definiert als im Entwurfstext.

Das Modell regelt eine Stromlieferung. Wäre etwas anderes intendiert, das Modell also auf alle Letztverbraucher von elektrischer Energie, die durch Einsatz einer PV-Anlage auf/an/in demselben Gebäude erzeugt wurde, anwendbar sein sollte, auch wenn diese als Eigenversorger im Sinne von Art. 21 oder Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften die in ihrem Eigentum stehende oder gemietete PV-Anlage selbst betreiben, ergäben sich unzählige Ungereimtheiten und Folgefragen. Gleiches gilt, wenn das Modell Vermieter erfassen soll, die als Hoteliers, in Ferienwohnungen, Wohnheimen usw. ihre Mieter auf Basis des Mietvertrages mit Strom (voll-)versorgen.

Die Lieferung „innerhalb einer Kundenanlage“ begrenzt das Modell auf Sachverhalte ohne Netzdurchleitung, auf einem Grundstück oder innerhalb eines über einen Stromanschluss erschlossenen örtlich begrenzten Areals, wie im Entwurf vorgesehen, vermeidet aber unnötige Beschränkungen und Abgrenzungen bei der häufig vorkommenden Versorgung mehrerer Gebäude und

Nebenanlagen hinter demselben Stromanschluss, die beim Mieterstrom bereits – aus guten Gründen – beseitigt worden sind.

Die im Entwurf enthaltene viertelstündliche Messung entfällt, da sie entweder technisch notwendig ist (dann ist die Regelung überflüssig) oder nicht (dann ist es überflüssig, sie durch Gesetz vorzuschreiben oder vor auszusetzen).

Die ausdrückliche Verweisung auf einen „Gebäudestromnutzungsvertrag“ entfällt, da die „Lieferung eines bestimmten Anteils des von einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms“ stets einen Vertrag erfordert, der diese Lieferung regelt. Eine Aufzählung der weiteren Inhalte eines solchen Vertrages erscheint uns irritierend, wenn nicht klargestellt wird, ob diese Elemente die Anwendung der Vorschrift auf Verträge mit solchen Inhalten beschränkt oder diese Inhalte für solche Verträge vorgeschrieben werden sollen. Wir können nicht erkennen, warum eine Regelung der einen oder anderen Art im EnWG erforderlich sein soll, um den Zweck des Gesetzes zu erfüllen, und befürchten, dass entweder unnötig Lieferverhältnisse von den Begünstigungen ausgeschlossen würden oder die Regelung solcher Lieferverhältnisse mit unnötigen, bürokratischen Anforderungen belastet würden.

Die Regelung in Absatz 3 des Entwurfes entfällt, da ein Vertrag über die „Lieferung eines bestimmten Anteils des von einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms“ als solcher ohnehin keine Verpflichtung zur Vollversorgung enthält, und die in unserem Vorschlag geregelte Begünstigung für die Lieferung des PV-Stroms eine etwaige Lieferung sonstigen Stroms ohnehin nicht erfasst. Sollte es Intention des Entwurfes gewesen sein, eine Vollversorgung in Koppelung mit einer PV-Anlage unmöglich zu machen, treten wir dieser Intention entschieden entgegen, da sie Alternativmodelle zur „Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ ausschliesse und selbst den geförderten Mieterstrom betreffen würde, der eine Vollversorgung auf Basis einer anteiligen Nutzung der elektrischen Energie aus einer PV-Anlage impliziert.

Stattdessen werden die Rechtsfolgen des Absatzes 4 des Entwurfs direkt in Absatz 1 unseres Entwurfs behandelt.

Hierbei entfällt die analoge Anwendung von Regelungen des Mieterstroms durch Verweisungen auf diese. Die Begrenzung der Mindestvertragslaufzeit eines „Gebäudestromnutzungsvertrages“ auf zwei Jahre analog der Regelung für Mieterstrom entfällt, weil diese Begünstigung für Verbraucher im Sinne des BGB dort bereits geregelt und für Gewerbetreibende unnötig und schädlich ist. Entsprechendes gilt für das Verbot der Koppelung mit dem Wohnungsmietvertrag an dieser Stelle, die zu einem Verbot der PV-Strom-Versorgung dort führen würde, wo eine Versorgung mit (konventioneller) Energie in Verbindung mit dem Mietvertrag ansonsten zulässig ist.

Die Schlechterstellung der PV-Strom-Versorgung widerspricht dem Zweck des Gesetzes und wirft die Frage auf, warum Verbraucherschutz nur bei PV-Strom-Nutzung erforderlich sein soll, nicht aber bei Versorgung aus einem BHKW oder mit Netzstrom.

Zu Absatz 2:

Wenn der Gesetzgeber, wie es offensichtlich Intention des Entwurfs ist, die Anwendung der Regelungen des Abschnitt 3a, Teil 4, des EnWG „Energieförderung an Letztverbraucher“ auf Sachverhalte innerhalb der Kundenanlage grundsätzlich festschreiben will, was ja die Ausnahme von diesen Regelungen, die Gegenstand des Entwurfs ist, überhaupt erst erforderlich macht, erscheint eine Klarstellung sinnvoll, dass diese Erstreckung sich nicht auf Sachverhalte bezieht, die eine gemeinschaftliche Nutzung von Stromerzeugungsanlagen als Eigennutzer im Sinne eines gemeinschaftlichen Betriebes oder im Zuge von Mietverträgen darstellen. Andernfalls müssten Vermieter von PV-Anlagen oder Vermieter, die ihre Mieter auf Basis der Mietverträge mit Strom versorgen, wie Hoteliers, Wohnheimbetreiber usw., als – vermutlich unbeabsichtigte – Folge der Auslegung der Ausnahme als Bestätigung der Regel unter anderem über Verbrauchsmengen informieren, die Herkunft von Strom ausweisen, auf ihrer Internetseite über ihre „Tarife“ informieren usw., wie in §§ 40 ff EnWG vorgesehen.

Anmerkungen zu Änderungen Marktstammdatenregisterverordnung (Art. 3)

Anbei unsere Vorschläge zur Digitalisierung und Vereinheitlichung der Netzanschluss- und Planungsprozesse der Anlagen insbesondere der unterschiedlichen Vorgaben, Formulare, Anforderungen und TAB`s der über 800 verschiedenen Netzbetreiber. Hilfreich ist, wenn über ein geschütztes Portal direkt über das Marktstammdatenregister alle erforderlichen Daten und erforderlichen Dokumente des gesamten Anmeldeprozesses sowie auch Ausgabemasken für die Anmeldung der Direktvermarktung/ Anlagenzertifikatserstellung / Bittest/ Inbetriebnahme usw. erstellt werden. Hintergrund und Hemmnisse sind derzeit, dass Anmeldung, Netzverträglichkeitsprüfung, Formulare sowie Anforderungen bei jedem Netzbetreiber unterschiedlich sind und somit ein hoher bürokratischer Aufwand bei allen Beteiligten entsteht.

Unsere Vorschläge im Detail:

Ergänzungen zu 7.:

Folgende Daten bzw. Dokumente sollten soweit erforderlich aufgenommen werden:

Daten für Netzanschluss

- Netzverträglichkeitsprüfung
- Anfrage Netzverknüpfungspunkt
- Reservierung Netzverknüpfungspunkt
- EEG- Inbetriebnahme
- Bestellung Zähler/ Funkrundsteuerempfänger (NS)
- Bestellung Zähler / Wandler/ Gateway (MS)
- Vorbereitung IBN
- Abschluss Netzanschlussvertrag und Netzführungsvereinbarung
- Einheitszertifikat
- Anlagenzertifikat und Konformitätserklärung

Daten für weitere Beteiligte

- Abschluss Stromliefervertrag
- Abschluss Direktvermarktervertrag
- Abschluss Wartungsvertrag Mittelspannungsstation

Hilfreich für alle Marktakteure wäre, dass innerhalb des Netzanschlussprozesses im Rahmen der Digitalisierung des Netzanschlussverfahrens automatisierte Dokumente generiert wird, welche dann an die bestimmte Stelle (Netzbetreiber, Direktvermarkter, Zertifizierer, Stromanbieter, Bank, PPA-Dienstleister, Betriebsführer...) geschickt werden können.



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

Bei Fragen zu den obigen Ausführungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Für das Präsidium
der DGS e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'JS', written in a cursive style.

Jörg Sutter
Geschäftsführer

Für den Fachausschuss Photovoltaik
der DGS e.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Haselhuhn', written in a cursive style.

Ralf Haselhuhn
Vorsitzender Fachausschuss PV



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

Unser Hintergrund:

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. wurde 1975 in München gegründet. Seit 1989 ist sie gleichzeitig die deutsche Sektion der International Solar Energy Society (ISES). Ihre bundesweite satzungsgemäße Tätigkeit ist als gemeinnützig anerkannt.

Die DGS vertritt die Interessen von Verbrauchern und Anwendern für die Bereiche Erneuerbare Energie und der rationellen Verwendung von Energie. Durch ihre Landesverbände stellt die DGS Hilfestellungen für Unternehmen, Investoren, Eigenversorger, Projektierer und Berater im Bereich der Solartechnik bereit, neben der Vereinseigenen Fachzeitschrift „Sonnenenergie“ insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung (DGS-Solarakademien und DGS-Solarschulen) und mit praktischen Anwendungshilfen wie Leitfäden und Vertragsmuster für die Versorgung vor Ort („PV Mieten Plus“) und Software zur Wirtschaftlichkeitsberechnung solcher Projekte („PV@Now“).

Aus ihrer Arbeit und dem engen Kontakt zu Anwendern heraus hat die DGS einen besonderen und langjährigen Einblick in die Probleme, die sich beim Ausbau der Erneuerbaren Energien auf, an oder in Gebäuden stellen. In diesem Bereich sind große Potentiale des Ausbaus der Solarenergie, sowohl zur Strom- als auch zur Wärmeerzeugung, in der Vergangenheit ungenutzt geblieben. Viele intelligente und technisch mögliche Konzepte zur Nutzung von Solarenergie in Verbindung mit Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und intelligenter Haustechnik wurden durch gesetzliche Vorgaben unnötig verteuert und ausgebremst.



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

Bei inhaltlichen Fragen zu dieser Stellungnahme wenden
Sie sich bitte direkt an:

Jörg Sutter
(Geschäftsführer DGS)

sutter@dgs.de

Allgemeine Kontaktdaten der DGS-Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

Tel. 030/293812 - 60

info@dgs.de
www.dgs.de